

GESETZBEATT

der Deutschen Demokratischen Republik

983 J Berlin, den 8. November 1983	Teil II Nr.4
Tag Inhalt	Seite
27.10. 83 Gesetz über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Irak vom 17. Dezember 1982	49
27.10.83 Gesetz über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Italienischen Republik vom 27. Januar 1983	56
1. 7. 83 Bekanntmachung zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierter Fassung vom 10. November 1967	1
2. 8. 83 Bekanntmachung zum Europäische^ Abkommen über die Hauptstraßen des internatio- nalen Verkehrs (AGR) vom 15. November 1975	
12. 8.83 Bekanntmachung zu den Änderungen und Ergänzungen der Anlagen A und B de Europäischen Abkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güte auf der Straße (ADR) vom 30. September 1957	r
12.10. 83 Bekanntmachung zur Internationalen Konvention zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, 1974	64
15. 9. 83 Mitteilung Nr. 4/1983 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	64
5.10.83 Mitteilung Nr. 5/1983 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	64

Gesetz

über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Irak vom 17. Dezember 1982

vom 27. Oktober 1983

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 17. Dezember 1982 in Berlin Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten

Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Irak.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 54 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebenundzwanzigsten Oktober ngunzehnhundertdreiundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit, verkündet.

Berlin, den siebenundzwanzigsten Oktober neunzehnhundertdreiundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Irak

Die Deutsche Demokratische Republik und die Republik Irak haben, von dem Wunsch geleitet, die konsularischen Beziehungen zu regeln und damit zur weiteren Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten beizutragen, beschlossen, diesen Konsularvertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Für die Deutsche Demokratische Republik:

Herr Bernhard Neugebauer,

Stellvertreter des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten;

Für die Republik Irak:

Herr Rafie Sharif Taka,

Botschafter und Leiter der Konsularabteilung

des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Kapitell

Definitionen

Artikel 1

- (1) In diesem Vertrag bedeuten die nachstehenden Begriffe:
- 1. "Konsularische Vertretung" ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat und eine Konsularagentur;
- "Konsularbezirk" das Gebiet, auf dem eine konsularische Vertretung berechtigt ist, konsularische Funktionen auszuihen:
- "Leiter der konsularischen Vertretung" den Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder die konsularische Amtsperson, die vom Entsendestaat mit der Leitung einer konsularischen Vertretung beauftragt ist;
- "Konsularische Amtsperson" eine Person, einschließlich des Leiters der konsularischen Vertretung, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist;
- "Konsularangestellter" eine Person, die in der konsularischen Vertretung mit administrativen oder technischen Aulgaben beschäftigt ist;